

Vereinbarung zur Tätigkeit im Notdienst

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorstand
Schwachhauser Heerstraße 26/28, 28209 Bremen

- im Folgenden: KVHB –

und

.....

- im Folgenden: Arzt¹ –

Präambel

Die KVHB ist aufgrund § 75 Abs. 1 SGB V verpflichtet, die ambulante Versorgung sicherzustellen. Im Rahmen dieses Sicherstellungsauftrags sind die niedergelassenen Ärzte in Bremen und Bremerhaven verpflichtet, Notdienst zu leisten (§ 75 Abs. 1b SGB V iVm der Notdienstordnung).

Um diesen Notdienst, der sogenannte Ärztliche Bereitschaftsdienst, sicher zu gewährleisten, insbesondere sicherzustellen, dass allen Bürgern bekannt ist, wo der Notdienst stattfindet und diesen für alle erreichbar zu machen, wird dieser derzeit in dafür eingerichteten Räumlichkeiten erbracht.

Um dem Sicherstellungsauftrag gerecht zu werden, werden in den Zeiten, in dem der Notdienst bereit-zustellen ist, an den bekannten Orten zu den bekannten Zeiten Ärzte im Notdienst tätig, um die ambulante Versorgung sicherzustellen.

Für den Einsatz des Arztes im Rahmen dieser ärztlichen Versorgung wird die nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

A. Verpflichtung zur Tätigkeit als Arzt im Notdienst

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Arzt wird im Rahmen des Notdienstes tätig. Er muss im Rahmen dieses Vertrages sämtliche anfallenden ärztlichen Tätigkeiten gegenüber den im Notdienst erscheinenden Personen erbringen.

- (2) Mit Abschluss dieser Vereinbarung sichert der Arzt zu, die für diese ärztliche Tätigkeit erforderlichen Qualifikationen und Fortbildungen zu besitzen. Für den Arzt gelten die Fortbildungsvoraussetzungen für die Vertragsärzte.

- (3) Die Notdienste werden durch die KVHB auf die Vertragsärzte jeweils halbjährlich verteilt. Die Vertragsärzte können diese Notdienste untereinander tauschen und auf andere, in das Honorararztverzeichnis eingetragene Ärzte übertragen. Hat ein im Honorararztverzeichnis eingetragener Arzt einen Notdienst übernommen, kann auch er diesen Notdienst auf andere Vertragsärzte oder Honorarärzte übertragen. Hierbei steht es dem Arzt jeweils frei, einen angebotenen Notdienst zu übernehmen. Erklärt er die Übernahme des Dienstes, wird dies im System (derzeit BD-Online) erfasst. Damit gilt dieser Notdienst durch den Arzt als übernommen und er ist zur Wahrnehmung und Leistung verpflichtet. Der Arzt ist berechtigt, auch nach der Übernahme, diesen Notdienst wiederum auf andere Vertragsärzte oder Honorarärzte übertragen. Dieses erfolgt über das zur Übernahme eingesetzte System (derzeit BD-Online).

Eine Vergabe bzw. ein Tausch außerhalb dieses Systems ist nicht möglich und zulässig, vgl. § 75 Abs. 1b Satz 5 SGB V.

§ 2 Pflichten des Arztes

- (1) Der Arzt ist verpflichtet, die von ihm angegebenen und übernommenen Notdienste für die vereinbarte Dauer zu übernehmen.

- (2) Der Arzt ist verpflichtet, den Notdienst an einem zentral gelegenen, geeigneten und den Bürgern bekannten Ort zu erbringen.

- (3) Die Durchführung des Notdienstes richtet sich nach der Notdienstordnung (NDO), den Durchführungsbestimmungen der Notdienstordnung, dem weiteren anwendbaren Satzungsrecht der KVHB und den gesetzlichen Bestimmungen. Der Arzt verpflichtet sich, die vorgenannten Regelungen einzuhalten.

- (4) Die dem Vertragsnehmer von der KVHB ausgehändigten Rezepte sind ausschließlich für die in diesem Vertrag geregelten Zwecke zu verwenden. Nach Vertragsbeendigung sind unaufgefordert die Rezepte von dem Arzt an die KVHB zurückzugeben.
- (5) Der Arzt sichert zu, über eine die nach § 1 geschuldeten Tätigkeit umfassende Berufshaftpflichtversicherung zu verfügen und ist verpflichtet, den Nachweis hierzu der KVHB vorzulegen.
- Er haftet für Pflichtverletzungen gegenüber Dritten im Rahmen der Tätigkeit im Notdienst selbst, soweit sich aus den gemäß § 2 (3) anwendbaren rechtlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt. Er ist stets für die ordnungsgemäße Ableistung des Notfalldienstes verantwortlich.
- (6) Dem Arzt sind die vertragsärztlichen und berufsrechtlichen Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz bekannt; der Arzt verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

§ 3 Pauschalierter Schadenersatz

- (1) Bei Nichtantritt des Notdienstes ohne die vorherige Beauftragung eines anderen Arztes entsprechend dieser Vereinbarung, kann die KVHB die mit der dann erforderlichen Besetzung des Notdienstes verbundenen Aufwendungen als pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 1000,- € pro ursprünglich übernommenen Notdienst verlangen.
- Die KVHB muss dabei nicht nachweisen, dass ihr durch das Nichtwahrnehmen des Notdienstes überhaupt ein Schaden entstanden ist.
- (2) Der Arzt bleibt zum Nachweis berechtigt, dass der KVHB durch die Nichtwahrnehmung des Notdienstes gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die angefallene Pauschale entstanden ist.
- (3) Die Geltendmachung von über die Pauschale hinausgehenden Schäden ist ausgeschlossen. Das gilt nicht im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Arztes.

§ 4 Abrechnung und Vergütung

- (1) Für den Notdienst werden die erbrachten Leistungen durch Fallpauschalen vergütet. Die Erstellung eines Notfall-/Vertretungsscheins bei der Behandlung gesetzlich Versicherter ist durch den Bundesmantelvertrag Ärzte vorgegeben (Vordruckmuster 19) und ist als Leistungsnachweis erforderlich.

- (2) Der Arzt rechnet seine Tätigkeit/die geleisteten Behandlungen online ab, indem er auf Grundlage des jeweils gültigen EBM und die diesen ergänzende Abrechnungsrichtlinien für vertragsärztliche Leistungen abrechnet.
- (3) Die Zahlung der Vergütung erfolgt mit der Erstellung der Quartalsabrechnung der KVHB auf Grundlage des Honorarbescheides. Die Abrechnungsmodalitäten werden von dem Arzt anerkannt.
- (4) Die weiteren Regelungen ergeben sich aus der Notdienstordnung der KVHB und den Durchführungsbestimmungen der Notdienstordnung.

§ 5 Rechtliche Stellung und Erbringung der Leistungen

- (1) Der Arzt erbringt seine Leistungen auf Honorarbasis. Er steht zur KVHB weder in einem Anstellungsverhältnis noch in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis.

Er unterliegt keinem Weisungsrecht der KVHB oder eines Vertragsarztes, sondern führt den Notdienst aufgrund seiner fachlichen Qualifikation selbstständig aus. Auch bezüglich Zeit, Dauer, Ort und Art der Tätigkeit besteht kein Weisungsrecht, sondern diese ergeben sich ausschließlich aus den von dem Arzt gewählten Notdiensten, der vertraglichen Vereinbarung und den sachlichen Erforderlichkeiten. Im Übrigen ist der Arzt im Rahmen seiner Honorartätigkeit in seiner Verantwortung in Diagnostik und Therapie unabhängig und nur den Regeln der Ärztlichen Berufsordnung, der Heilkunst, den Gesetzen sowie den von Kostenträgern festgelegten Qualitätskriterien unterworfen. Er schuldet die Sorgfalt eines Facharztes.
- (2) Für die Einhaltung der berufsrechtlichen und vertragsärztlichen Bestimmungen ist der Arzt verantwortlich.
- (3) Die KVHB beabsichtigt für einzelne Ärzte beispielhaft – nach Abschluss der jeweiligen Vereinbarung – einen Antrag auf Entscheidung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen, ob eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit vorliegt. Stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund eine Beschäftigung fest, gilt der Tag der Bekanntgabe der Entscheidung als Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis.

Der Arzt erklärt, für den Fall, dass dieser Antrag für seine Tätigkeit gestellt wird, bereits jetzt mit Unterzeichnung dieses Vertrages seine Zustimmung hierzu.

Der Arzt erklärt mit der Unterzeichnung weiter, dass er ab der Aufnahme der Beschäftigung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

B. Regelung zur Nutzung der Räumlichkeiten/Geräte/Material

§ 6 Räumlichkeiten und Material

(1) Die KVHB stellt dem Arzt zu der Erbringung der ärztlichen Leistungen nach diesem Vertrag Räume gegen Aufwendungsersatz zur Verfügung.

(2) Soweit der Arzt im Rahmen des Notdienstes die in den Räumlichkeiten vorhandenen Geräte nutzt oder medizinische Materialien, ist er zum Aufwendungsersatz verpflichtet.

(3) Es gelten die konkretisierenden Regelungen der Durchführungsbestimmungen.

C. Dienstleistungsvereinbarung zwischen Arzt und KVHB

§ 7 Dienstleistungsverpflichtungen der KVHB

(1) Die KVHB erbringt gegenüber dem Arzt Dienstleistungen im Hinblick auf die Organisation und Verwaltung der Aufnahmeprozesse der Patienten im Notdienst.

Die KVHB ist im Rahmen dieser Vereinbarung insbesondere verpflichtet, folgende Dienstleistung zu erbringen:

- Annahme und Aufnahme der Patienten
- Annahme und das Führen von Telefonaten
- Aufnahme und Dokumentation der erforderlichen Patientendaten
- Erledigung der vorbereitenden Tätigkeiten
- Übernahme der sich ergebenden Nachbereitungen sowie weiterführender Tätigkeiten

(2) Die KVHB erbringt die vertragsgemäßen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand, neuesten Regeln und Erkenntnissen.

Sie ist zur Erbringung der vertragsgemäß geschuldeten Leistungen verpflichtet.

(3) Die KVHB bzw. die von ihr eingesetzten Beschäftigten sind bei der Durchführung der Tätigkeiten nicht etwaigen Weisungen im Hinblick auf die Art der Erbringung der Leistungen, den Ort der Leistungserbringung ebenso wie die Zeit der Leistungserbringung unterworfen. Sie wird jedoch die Einteilung der Tätigkeiten und die Zeiteinteilung dieser selbst in der Weise festlegen, dass eine optimale Effizienz bei der Tätigkeit und bei der Realisierung des Vertragsgegenstandes dieses

Vertrages erzielt wird. Die Leistungserbringung durch die KVHB erfolgt lediglich in Abstimmung und in Koordination mit dem Arzt.

- (4) Die KVHB ist berechtigt, für die Erbringung des Leistungsgegenstandes ihre Beschäftigten sowie ggf. auch Dritte als Subunternehmer einzuschalten.
- (5) Der Arzt wird die KVHB bei der Erbringung ihrer vertragsgemäßen Leistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen und Hinweise auf fachliche Anforderungen, soweit erforderlich, fördern. Der Arzt wird insbesondere der KVHB bzw. den von ihr eingesetzten Beschäftigten die erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen.
- (6) Ansprechpartner für den Arzt in Bezug auf die Dienstleistungen ist bei der KVHB:
Die Abteilungsleitung Bereitschaftsdienst/Praxisberatung, die stellvertretende Abteilungsleitung Bereitschaftsdienst/Praxisberatung, die Teamleitung und die stellvertretende Teamleitung des jeweiligen Notdienstes.

D. Kostentragung

§ 8 Vergütung und Aufwendungsersatz

- (1) Für den geleisteten Notdienst im Ärztlichen Notdienst ist der Arzt verpflichtet Aufwendungsersatz an die KVHB zu leisten. Aufwendungsersatz wird für
 - a) Nutzung der Räumlichkeiten inkl. Nebenkosten
 - b) Nutzung medizinischer Geräte
 - c) Nutzung technischer Geräte bzw. Software
 - d) Nutzung von Praxisbedarf
 - e) Inanspruchnahme von Leistungen nach § 7 und/oder
 - f) Verwaltungskostenersatzdem Arzt in Rechnung gestellt.

Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Durchführungsbestimmungen.

- (2) Die KVHB ist zur quartalsweisen Abrechnung des Aufwendungsersatzes verpflichtet.

Die Parteien dieses Vertrages sind sich darüber einig, dass der sich aus der Rechnung ergebende Betrag mit dem Honoraranspruch des Arztes (§ 4 dieses Vertrages) verrechnet wird.

(3) Die KVHB ist berechtigt, bei einer Erhöhung der Gesamtkosten die Preise für die vertraglichen Leistungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 Bürgerliches Gesetzbuch anzupassen. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus anfallenden Materialkosten nebst Energiekosten, Lohn- und Lohnnebenkosten inkl. Leih- und Zeitarbeitskosten, Kosten für die Kundenverwaltung (Call-Center, IT-Systeme) sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung. Die Preisanpassung darf nur bis zum Umfang der Kostenerhöhung und entsprechend dem Anteil des erhöhten Kostenelements an den Gesamtkosten erfolgen; sie ist nur zulässig, wenn die Kostenerhöhung auf Änderungen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die vom Auftragnehmer nicht veranlasst wurden. Etwaige Kostenentlastungen sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung der KVHB mindernd zu berücksichtigen.

Die KVHB wird den Arzt mindestens einen Monat bevor eine Erhöhung der Preise wirksam werden soll, klar und verständlich über den Inhalt und den Zeitpunkt der Preisänderung informieren.

E. Gemeinsame Regelungen

§ 9 Laufzeit des Vertrages/Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Daneben besteht das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn es zur erheblichen Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen kommt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Honorarvereinbarung als ungültig oder unwirksam erweisen, werden die übrigen Bestimmungen dieser Honorarvereinbarung dadurch nicht berührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien so nah wie möglich kommt.

(2) Vertragsänderung sowie -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

Bremen, den

.....

KVHB

.....

Arzt